

03.12.90

EG - A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur
Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der
Fischerei und der Aquakultur

KOM(90) 358 endg.; Ratsdok. 8240/90

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

- EG
A
1. Der Bundesrat begrüßt die Zielrichtung des Verordnungsvorschlags, zu einer Verbesserung und Anpassung der Strukturen auf dem Fischereisektor beizutragen.

Die Höhe der Mindestinvestitionssumme (50.000 ECU) für Vorhaben der Aquakultur hat sich inzwischen vor allem für kleinere teichwirtschaftliche Betriebe als massives Hindernis erwiesen, die Fördermöglichkeiten in Anspruch

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990

69/11/95

nehmen zu können. Dies ist insbesondere dann bedauerlich, wenn aus Gründen des Umweltschutzes (z.B. Reinigung des abfließenden Wassers) eine Investition wünschenswert ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die anstehende Verordnungsänderung dahingehend zu nutzen, bei den weiteren Verhandlungen zugunsten der Aquakultur auf folgende Regelung in Artikel 11 Abs. 2, 2. Spiegelstrich hinzuwirken:

- Investitionen in Höhe von mindestens 10.000 ECU umfassen, wenn das Vorhaben überwiegend der Verbesserung der Umweltverhältnisse dient; in allen anderen Fällen Investitionen in einer Höhe von mehr als 25.000 ECU umfassen.

EG
Fz

2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der dem Verordnungsvorschlag beigefügte Finanzbogen keine Aufschlüsselung der Ausgaben nach einzelnen Zielen und keine Angaben zu den Kosten der vorgesehenen Maßnahmen für die Jahre 1992 bis 1996 enthält.

Eine für die Beurteilung des Verordnungsvorschlags erforderliche genaue Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist daher nicht möglich.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene auf der Vorlage eines vollständigen Finanzbogens zu bestehen und dem Verordnungsvorschlag erst dann zuzustimmen, wenn ein finanzpolitisch vertretbares Kostenvolumen erreicht ist.